

RG • LAHN

# Satzung

## der „Stiftung Pfarrer Albert Muth“

### Präambel

Im Gedenken an den langjährigen Pfarrer der Gemeinde, Albert Muth, geb. am 24.04.1928, gestorben am 29.10.2004, errichtet die Katholische Kirchengemeinde Runkel, Mariä Heimsuchung – im Folgenden kurz Kirchengemeinde genannt – aus dem großzügig hinterlassenen Erbe eine kirchliche Stiftung.

### §1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung heißt „Stiftung Pfarrer Albert Muth“ und hat ihren Sitz in Runkel an der Lahn. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung.
- (2) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg entsprechend der Stiftungsordnung für das Bistum Limburg in der jeweils gültigen Fassung. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Caritas, des Gottesdienstes und der Glaubensverkündigung im Dienst der Katholiken im Gebiet der Kernstadt Runkel und der Ortsteile Schädeck, Hofen, Eschenau, Steeden und Ennerich.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an öffentlich-rechtliche caritative und soziale Einrichtungen verwirklicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht im Einzelfall nicht.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

### §3 Vermögen

Die Stiftung hat ein Grundstockvermögen von 300.000 €.

#### **§4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Stifter bzw. dessen Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Stiftungsvermögen soll als Stammvermögen erhalten bleiben.

#### **§5 Vorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen und Auslagen.

#### **§6 Ablauf der Wahl**

- (1) Der Vorstand wird parallel zur Wahl des Pfarrgemeinderates von den auf dem unter §2 bezeichneten Gebiet wohnenden wahlberechtigten Katholiken gewählt.
- (2) Gewählt werden kann jeder volljährige Katholik, der seinen Wohnsitz auf dem unter §2 bezeichneten Gebiet hat.
- (3) Der Stiftungsvorstand bestimmt einen Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für den Stiftungsvorstand kandidieren. Der Wahlvorstand stellt eine Kandidatenliste zusammen. Vorschlagsberechtigt sind alle auf dem unter §2 bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken. Die Kandidatenliste muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

## §7 Abberufung

In folgenden Fällen verliert ein Vorstandsmitglied sein Amt:

- a) Im Todesfall,
  - b) durch Austritt aus der Katholischen Kirche,
  - c) bei Wegzug aus dem unter §2 genannten Gebiet,
  - d) durch Niederlegung und
  - e) durch Abberufung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg unter den Voraussetzungen der Stiftungsordnung für das Bistum Limburg und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG).
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so rückt der Kandidat auf der Wahlliste mit der nächst höheren Stimmenzahl bis zum Ende der Wahlperiode nach.

## §8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen in Vorstandssitzungen gefasst. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- (2) Über die Gewährung von Stiftungsleistungen, die aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erzielt werden, entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen im Rahmen des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zusammen mit einer Tagesordnung zugehen.

## §9 Satzungsänderung, Wegfall des Zwecks, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bischöflichen Ordinariats.
- (2) Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Runkel oder deren Rechtsnachfolgerin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst im Dienst der auf dem unter §2 bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken zu verwenden hat.

Runkel, den 6.10.2015

Vorstandsvorsitzender

R. J. J.



Vorstandsmitglied

H. J.

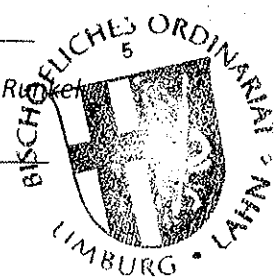
Hiermit genehmigen wir die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen „Stiftung Albert Muth“, Runkel

Limburg, den 15.10.2015

(Siegel)

M. J.  
Bischöfliches Ordinariat Limburg

AZ: 613E/6491/15/0112



## Stiftungsgeschäft

I.

Hiermit errichtet die Katholische Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung Runkel, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, gem: dem Verwaltungsratsbeschluss vom 06.10.2015 die „Stiftung Pfarrer Albert Muth“ mit Sitz in Runkel an der Lahn als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Caritas, des Gottesdienstes und der Glaubensverkündigung im Dienst der Katholiken im Gebiet der Kernstadt Runkel und der Ortsteile Schadeck, Hofen, Eschenau, Steeden und Ennerich.

III.

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 300.000 Euro (in Worten: Dreihunderttausend) ausgestattet.

IV.

Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand verwaltet.

In den ersten Stiftungsvorstand der Stiftung Albert Muth, Runkel gem. § 5 der Satzung werden die nachfolgend einzeln benannten Mitglieder berufen:

1. Reinhard Stanka, Runkel- Schadeck
2. Christoph Scheffel, Runkel- Hofen
3. Klaus Fadler, Runkel
4. Roland Fadler, Runkel
5. Hans Werner Demel, Runkel

Stehen diese Personen nicht zur Verfügung, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam eine andere geeignete Person bestellen.

V.

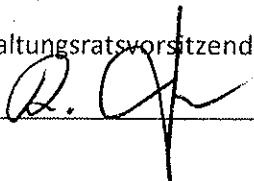
Die Stiftung steht unter der kirchenbehördlichen Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

VI.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

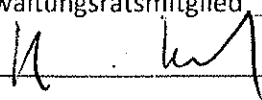
Runkel, den 06.10.2015

Verwaltungsratsvorsitzender





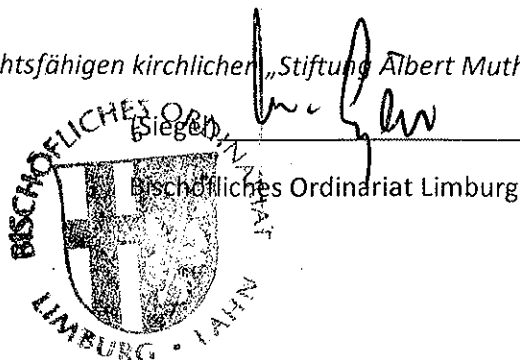
Verwaltungsratsmitglied



Hiermit genehmigen wir die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen „Stiftung Albert Muth“, Runkel.

Limburg, den 21.10.2015

AZ: 613E/6491/15/01/2





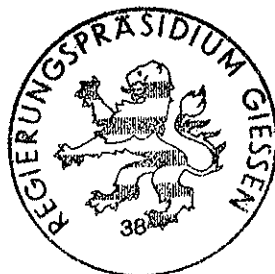
## Anerkennungsvermerk

Die mit Stiftungsgeschäft vom 06. Oktober 2015 errichtete und mit vorstehender Stiftungssatzung versehene „Stiftung Pfarrer Albert Muth“ mit Sitz in Runkel wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung anerkannt.

Gießen *21*. Oktober 2015

II 21 - 25 d 04/11 – (3) – 48

Regierungspräsidium Gießen



  
Dr. Ulrich

Regierungspräsident



KOPIE

## Stiftungsurkunde

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung, erkenne ich die mit

**Stiftungsgeschäft vom 06. Oktober 2015 errichtete**

**„Stiftung Pfarrer Albert Muth“**

**mit Sitz in Runkel**

an.

Gießen *27*. Oktober 2015

Regierungspräsidium Gießen

II 21 - 25 d 04/11 – (3) – 48

Dr. Ullrich

Regierungspräsident

